

---

# Finanzreglement

vom 18. August 2012

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	1. Kapitel: Allgemeines.....	2
1.1	Art. 1 Zweck.....	2
1.2	Art. 2 Grundsätze zur Buchhaltungsführung.....	2
2.	2. Kapitel: Aufgaben, Kompetenzen & Verantwortlichkeiten .....	2
2.1	Art. 3 Der Parteipräsident.....	2
2.2	Art. 4 Der Finanzchef .....	2
2.3	Art. 5 Die Revisionsstelle .....	3
3.	3. Kapitel: Mittelherkunft .....	3
3.1	Art. 6 Finanzierungsbeitrag CVP Nidwalden.....	3
3.2	Art. 7 Mitgliederbeiträge .....	3
3.3	Art. 8 Gönnerbeiträge .....	3
3.4	Art. 9 Beiträge der Amtsinhaber und Mandatsträger.....	4
4	4. Kapitel: Mittelaufbewahrung .....	4
4.1	Art. 10 Anlagestrategie .....	4
5	5. Kapitel: Mittelverwendung & Budgetierung.....	4
5.1	Art. 11 Grundsätze .....	4
5.2	Art. 12 Politische Aktivitäten.....	5
5.3	Art. 13 Weitere Aufwände.....	5
6	6. Kapitel: Schlussbestimmungen.....	5
6.1	Art. 14 Sanktionen .....	5
6.2	Art. 15 Rechtliche Bestimmungen .....	5
6.3	Art. 16 Inkrafttreten.....	6

## 1. Kapitel: Allgemeines

### Art. 1 Zweck

Das vorliegende Finanzreglement schafft die Voraussetzungen für geregelte Abläufe-, Entscheidungs- und Kontrollprozesse in finanziellen Belangen der Jungen CVP Nidwalden. Es stellt für die Funktionsträger somit ein Leitfadensystem im Umgang mit den ihnen anvertrauten finanziellen Mitteln sowie ihren gemäss Statuten definierten Aufgaben dar.

### Art. 2 Grundsätze zur Buchhaltungsführung

Die Buchhaltung ist transparent und vollständig zu führen und muss für Aussenstehende jederzeit nachvollziehbar sein. Für sämtliche Buchungen ist ein Beleg vorzuweisen.

## 2. Kapitel: Aufgaben, Kompetenzen & Verantwortlichkeiten

### Art. 3 Der Parteipräsident<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Parteipräsident ist mittels Einzelunterschrift für alle Konten der Jungen CVP Nidwalden zeichnungsberechtigt. Er verfügt über eine der beiden Bankkarten (bzw. Postkarten) der Jungen CVP Nidwalden. Er hat seine Karte lediglich in Notfällen oder in ausdrücklicher Absprache mit dem Finanzchef zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Parteipräsident schlägt der ordentlichen Parteiversammlung die Revisoren zur Wahl vor.

<sup>3</sup> Er ist für die Betreuung der Gönner verantwortlich.

### Art. 4 Der Finanzchef

<sup>1</sup> Ein von der Parteiversammlung gewähltes Vorstandsmitglied hat die Funktion des Finanzchefs auszuüben. Gemäss Art. 17 der Statuten der Jungen CVP Nidwalden regelt der Vorstand als Gremium die Ressortzuteilung eigenständig.

<sup>2</sup> Dem Finanzchef obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Führt die Buchhaltung der Partei (nach dem Prinzip der doppelten Buchführung);
- b. verwaltet das Parteivermögen und stellt für das Bankpersonal die Ansprechperson dar;
- c. stellt sicher, dass die Parteimittel im Sinne des vorliegenden Finanzreglements eingesetzt werden (siehe Art. 12 und Art. 13 dieses Reglements);
- d. überprüft den Eingang der Mitgliederbeiträge und ist für das Mahnungswesen zuständig;
- e. kontrolliert die eingehenden Rechnungen auf ihre Richtigkeit;
- f. begleicht die Rechnungen fristgerecht;
- g. schliesst die Rechnung am Ende des Rechnungsjahres und präsentiert an der ordentlichen Parteiversammlung Bilanz und Erfolgsrechnung;
- h. erstellt zuhanden der ordentlichen Parteiversammlung ein Budget für das anstehende Rechnungsjahr.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Die Formulierungen schliessen selbstverständlich die weibliche Form mit ein.

<sup>3</sup> Der Finanzchef ist mittels Einzelunterschrift für alle Konten der Jungen CVP Nidwalden zeichnungsberechtigt. Er verfügt über eine der beiden Bankkarten (bzw. Postkarten) und hat sicherzustellen, dass bei Bedarf flüssige Mittel vorhanden sind (bspw. für Parteianlässe).

#### **Art. 5 Die Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die beiden Mitglieder der Revisionsstelle werden gemäss Art. 16 der Statuten der Jungen CVP Nidwalden von der Parteiversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Revisionsstelle gehören nicht dem Vorstand an.

<sup>3</sup> Der Revisionsstelle obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Überprüft jährlich die Buchhaltungsführung und erstattet dem Vorstand anlässlich der ordentlichen Parteiversammlung schriftlich Bericht;
- b. beantragt an der ordentlichen Parteiversammlung, die Rechnung zu genehmigen und dem Vorstand Decharge zu erteilen;
- c. beachtet beim Ausüben ihrer Aufgabe insbesondere, ob den im vorliegenden Finanzreglement definierten Bestimmungen nachgelebt wird;
- d. geht bei Verstössen gemäss Art. 14 dieses Finanzreglements vor.

### **3. Kapitel: Beschaffung der finanziellen Mittel**

#### **Art. 6 Finanzierungsbeitrag CVP Nidwalden**

<sup>1</sup> Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten budgetiert die CVP Nidwalden jährlich eine Zuwendung zugunsten der Jungen CVP Nidwalden.

<sup>2</sup> Die Vorstände der CVP Nidwalden und Jungen CVP Nidwalden arbeiten einen entsprechenden Vorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung der CVP Nidwalden aus.

#### **Art. 7 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Parteiversammlung hat jährlich an der ordentlichen Parteiversammlung über die Höhe des Mitgliederbeitrages zu befinden.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat zuhanden der ordentlichen Parteiversammlung die Höhe des Beitrages vorzuschlagen. Dieser Vorschlag basiert auf dem vom Finanzchef ausgearbeiteten Budget.

<sup>3</sup> Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag beläuft sich auf mindestens CHF 5.00.

#### **Art. 8 Gönnerbeiträge**

<sup>1</sup> Als Gönner der Jungen CVP Nidwalden gelten sämtliche natürliche und juristische Personen, die der Partei finanzielle Zuwendungen zukommen lassen und nicht Mitglied sind.

<sup>2</sup> Sämtliche Einzahlungen von Parteimitgliedern, die den von der Parteiversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag übersteigen, sind ebenfalls als Gönnerbeiträge zu betrachten.

<sup>3</sup> Die Höhe der Zuwendung kann jeder Gönner eigenständig festlegen.

<sup>4</sup> Der Finanzchef führt ein Gönnerverzeichnis.

<sup>5</sup> Für die Betreuung der Gönner ist der Parteipräsident zuständig. So stellt er den Gönnern ab einem Beitrag von CHF 50.00 jeweils Ende Kalenderjahr ein Schreiben zu. Darin zieht er über das vergangene Parteijahr Bilanz und zeigt auf, welche Herausforderungen der Jungen CVP Nidwalden bevorstehen. Dem Schreiben liegt ein Einzahlungsschein bei.

#### **Art. 9 Beiträge der Mandatsträger auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene**

<sup>1</sup> Ständeräte, Nationalräte, Regierungsräte, Landräte sowie Gemeinde- Schulräte sind verpflichtet, der Jungen CVP Nidwalden zusätzlich zum Mitgliederbeitrag eine finanzielle Zuwendung zukommen zu lassen, sofern nachfolgende Kriterien erfüllt werden:

- a. Der Mandatsträger gehört der Jungen CVP Nidwalden an;
- b. Er wurde von der Jungen CVP Nidwalden oder der CVP Nidwalden nominiert oder/und konnte während dem Wahlkampf auf deren finanzielle und/oder ideelle Unterstützung zählen.

<sup>2</sup> Gemeinderäte und Schulräte entrichten der Partei jährlich CHF 50.00.

<sup>3</sup> Jährliche Beiträge seitens Mandatsträger auf eidgenössischer und kommunaler Ebene werden nach individueller Absprache mit der CVP Nidwalden festgelegt.

## **4. Kapitel: Mittelaufbewahrung**

#### **Art. 10 Anlagestrategie**

Das finanzielle Vermögen der Jungen CVP Nidwalden ist – abgesehen vom Kassenbestand – auf einem Bank- oder Postkonto aufzubewahren. Die Wahl des Finanzinstituts obliegt dem Parteivorstand.

## **5. Kapitel: Mittelverwendung und Budgetierung**

#### **Art. 11 Grundsätze**

<sup>1</sup> Mit den finanziellen Parteimitteln ist haushälterisch umzugehen. Die Gelder sollen so eingesetzt werden, dass der grösstmögliche Nutzen für die Partei gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die ordentliche Parteiversammlung hat das Budget zu genehmigen.

<sup>3</sup> Der Vorstand erhält die Kompetenz, selbständig über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu entscheiden, sofern die unter Art. 12 und Art. 13 des vorliegenden Finanzreglements definierten Bedingungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Ausgaben, die das Budget wesentlich überschreiten, sind durch eine (ausserordentliche) Parteiversammlung zu genehmigen.

## Art. 12 Politische Aktivitäten

<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel werden namentlich für folgende Posten ausgegeben:

- a. Allgemeine PR-Aktivitäten in Form von Internetauftritt, Kolumnen, Inseraten, Flyer und Plakaten etc.;
- b. Werbemassnahmen zur Unterstützung eines eigenen Kandidaten für ein öffentliches politisches Amt;
- c. Lancieren von politischen Vorstössen;
- d. Werbemassnahmen zur Unterstützung einer Initiative oder eines Referendums;
- e. Organisieren und Promoten einer politischen Veranstaltung (bspw. Podiumsdiskussion);
- f. Anschaffung von Werbe-Artikeln und Give-Aways.

## Art. 13 Weitere Aufwände

<sup>1</sup> Abgesehen von den politischen Aktivitäten werden folgende Aufwände budgetiert:

- a. Versandporto für Partei-Korrespondenzen jeglicher Art;
- b. Umschläge, Briefpapier und Druckentschädigung für Partei-Korrespondenzen jeglicher Art;
- c. kleine Naturalzuwendungen zugunsten eines Parteimitgliedes oder Dritten (bspw. ein Wertgutschein für einen externen Referenten);
- d. zusätzliche Ausgaben, die einem allgemeinen Interesse der Partei zu Grunde liegen;
- e. Rückstellungen für politische Projekte (Abstimmungen, Wahlen etc.).

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 14 Sanktionen

<sup>1</sup> Bei geringfügigen Verstössen gegen Bestimmungen des vorliegenden Finanzreglements haben die Rechnungsrevisoren dem Parteivorstand Meldung zu erstatten und die für den Verstoß verantwortliche Person zu rügen.

<sup>2</sup> Bei wiederholtem geringfügigem Verstoß oder gar schwerwiegenden Verstössen gegen Bestimmungen des vorliegenden Finanzreglements haben die Rechnungsrevisoren der Parteiversammlung Sanktionsmassnahmen vorzuschlagen. Der Entscheid der Parteiversammlung gilt abschliessend.

### Art. 15 Rechtliche Bestimmungen

Folgende übergeordnete Bestimmungen für die Jungen CVP Nidwalden sind im Bereich Finanzen relevant:

- a. Statuten der Jungen CVP Nidwalden vom 18. August 2012

## Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Gründungsversammlung der Jungen CVP Nidwalden am 18. August 2012 in Oberdorf genehmigt worden. Es tritt nach erfolgter Aufnahme durch die Junge CVP Schweiz ab diesem Datum in Kraft.

Der Parteipräsident

Der Finanzchef